

Nachweis Einspeisungsreduzierung

verpflichtend für alle Anlagen > 0,8 kW bis < 100 kW



Gesetzliche Grundlagen

» Erneuerbare Energien Gesetz (EEG 2023) - § 9 Absatz 2 (Technische Grundlagen)

Erklärung:

Der Gesetzgeber hat vorgesehen, dass alle Erzeugungsanlagen nach EEG § 9 sowie Verbrauchseinrichtungen nach EnWG § 14a regelbar ausgeführt werden müssen.

Die technische sowie vertragsrechtliche Festlegung wurde im Jahr 2023 durch den Gesetzgeber mit Wirkung ab 01 / 2024 vorerst im Energie Wirtschafts Gesetz (EnWG) durch den § 14a getroffen.

Am 25.02.2025 ist durch die Novelle des EnWG, auch das EEG dahingehend verändert worden, dass durch den Gesetzgeber festgelegt wurde, dass alle Erzeugungsanlagen mit einer **installierten Leistung von > 0,8 kW und < 100 kW auf 60% der Wirkleistungseinspeisung gedrosselt werden, sollte eine Einspeisung stattfinden.**

Anlagenbetreiber

Name, Vorname: _____

Straße, Haus-Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Anlagenstandort

Straße, Haus-Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Hiermit wird bestätigt, dass die oben genannte Anlage auf Grundlage des EEG 2023 §9 auf 60% ihrer Wirkleistungseinspeisung gedrosselt wurde.

Ort und Datum

Unterschrift Mitarbeiter SWG

Ort und Datum

Unterschrift Installateur

Ort und Datum

Unterschrift Anlagenbetreiber